

Infoblatt: 13

Als Rentner freiwillig versichert

Sie haben einen Rentenantrag gestellt, erfüllen aber die notwendigen Vorversicherungszeiten für eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner (KVdR) nicht. In diesem Fall können Sie freiwilliges Mitglied der SECURVITA Krankenkasse werden und erhalten die gleichen umfassenden Leistungen wie alle anderen Mitglieder.

Die freiwillige Mitgliedschaft können Sie innerhalb von drei Monaten nach dem Ende Ihrer bisherigen Versicherung beantragen.

Falls Sie bereits freiwilliges Mitglied der SECURVITA Krankenkasse waren, bevor Sie den Rentenantrag gestellt haben, läuft Ihre Krankenversicherung automatisch weiter.

Weitere Informationen zur KVdR und den gesetzlichen Vorversicherungszeiten erhalten Sie im Informationsblatt Nr. 14. Auf Wunsch senden wir Ihnen dieses Infoblatt gerne zu. Alternativ können Sie es auch unter www.securvita.de herunterladen

Beiträge für Rentner in der freiwilligen Versicherung der SECURVITA Krankenkasse

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden prozentual aus Ihren monatlichen beitragspflichtigen Gesamteinnahmen ermittelt.

Der Krankenversicherungsbeitrag für freiwillig versicherte Rentner beträgt 14,6 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 2,2 Prozent.

Der monatliche zu zahlende und bundeseinheitliche Beitrag zur Pflegeversicherung ist von der Anzahl Ihrer Kinder abhängig und davon, ob Ihre Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Übersicht – Beitragsstaffelung Pflegeversicherung ab Juli 2023:

Kinder	0	1	2	3	4	5
	4 %*	3,4 %	3,15 %	2,9 %	2,65 %	2,4 %
Beihilfeberechtigte		1,7 %	1,45 %	1,2 %	0,95 %	0,7 %

* gilt nicht für Versicherte die vor dem 01.01.1940 geboren wurden oder die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hat Ihr Kind oder haben Ihre Kinder das 25. Lebensjahr bereits vollendet, beträgt der Beitragssatz für die Pflegeversicherung 3,4 Prozent.

Freiwillig versicherte Rentner, die 9/10 der zweiten Hälfte ihres Berufslebens in einer gesetzlichen Versicherung freiwilliges oder pflichtversichertes Mitglied waren und sich ab 01.04.2002 von der Krankenversicherungspflicht für Rentner haben befreien lassen, zahlen ihren Beitrag nach der tatsächlichen Höhe der Rente. Für alle anderen Rentner hat der Gesetzgeber als Berechnungsgrundlage ein Mindesteinkommen von 1178,33 Euro bestimmt. Das Höchsteinkommen wurde für alle Mitglieder auf 5175,00 Euro im Jahr 2024 festgelegt.

Berechnungsbeispiele:

- Beziehen Sie eine Rente in Höhe von 700 Euro, dann zahlen Sie auf die Rente einen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 117,60 Euro.
- Auf den Differenzbetrag zum Mindesteinkommen in der freiwilligen Versicherung, in diesem Fall 478,33 Euro, zahlen Sie einen Beitrag in Höhe von 77,49 Euro (ermäßigter Beitragssatz). Insgesamt zahlen Sie hier also einen Beitrag in Höhe von 195,09 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie 9/10 der zweiten Hälfte Ihres Berufslebens in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren und von der Krankenversicherungspflicht befreit sind.
- Beziehen Sie eine gesetzliche Rente in Höhe von 5.300 Euro, zahlen Sie 16,8 Prozent von 5175,00 Euro (Beitragsbemessungsgrenze 2024), also 869,40 Euro.

Der Rentenversicherungsträger zahlt einen Zuschuss zur Krankenversicherung bis zur Höhe des halben Beitragssatzes zur Krankenversicherung abzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 2,2 Prozent. Bitte beantragen Sie diesen Zuschuss rechtzeitig beim Rentenversicherungsträger.

Welche Einnahmen sind beitragspflichtig?

Bei der Berechnung Ihres Krankenkassenbeitrages werden, unter anderem, folgende Einnahmen berücksichtigt:

- Rente, Pension, Betriebsrente, Versorgungsbezüge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhaltszahlungen
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder geringfügiger Beschäftigung
- Einmalige Zuwendungen, wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld
- Vorruhestandsgeld
- Abfindungen
- Ausländische Renten

Beitragszahlungen

Freiwillig versicherte Rentner überweisen den Krankenversicherungsbeitrag selbst. Unkomplizierter als die monatliche Überweisung ist das Lastschriftverfahren. Wir senden Ihnen gerne eine Einzugsermächtigung zu. Wenn Sie die Einzugsermächtigung ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückschicken, buchen wir Ihre Beiträge automatisch jeweils zum 15. des Folgemonats ab.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 403347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de